

**Verordnung
über das Schiffspersonal auf dem Rhein
(Schiffspersonalverordnung-Rhein – RheinSchPersV)**

Inhaltsverzeichnis

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen für Teile I, II und III

- § 1.01 Begriffsbestimmungen
- § 1.02 Anordnungen vorübergehender Art
- § 1.03 Dienstanweisungen

Teil II

Besatzungsvorschriften

Kapitel 2

Allgemeine Bestimmungen für Teil II

- § 2.01 Geltungsbereich
- § 2.02 Allgemeines

Kapitel 3

Bestimmungen für alle Fahrzeugarten

Abschnitt 1

Befähigung der Besatzungsmitglieder

- § 3.01 Beschreibung der Befähigungen

Unterabschnitt 1

Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung

- § 3.02 Voraussetzungen für die Befähigung
- § 3.03 Tauglichkeit der Besatzungsmitglieder
- § 3.04 Regelmäßige Überprüfung der Tauglichkeit

Unterabschnitt 2

Art des Nachweises der Befähigung

- § 3.05 Nachweis der Befähigung
- § 3.06 Schifferdienstbuch
- § 3.07 Gültigkeit des Schifferdienstbuches

Unterabschnitt 3

Fahrzeit

- § 3.08 Anrechnung der Fahrzeiten
- § 3.09 Nachweis von Fahrzeiten und Streckenfahrten

Abschnitt 2

Mindestruhezeit

- § 3.10 Betriebsformen
- § 3.11 Mindestruhezeit
- § 3.12 Wechsel oder Wiederholung der Betriebsform
- § 3.13 Bordbuch – Fahrtenschreiber

Abschnitt 3
Mindestbesatzung an Bord

- § 3.14 Ausrüstung der Schiffe
- § 3.15 Mindestbesatzung der Motorschiffe und Schubboote
- § 3.16 Mindestbesatzung der starren Verbände und anderen starren Zusammenstellungen
- § 3.17 Mindestbesatzung der Fahrgastschiffe
- § 3.18 Nichterfüllung der Ausrüstung nach § 3.14
- § 3.19 Mindestbesatzung der übrigen Fahrzeuge
- § 3.20 Mindestbesatzung von Seeschiffen
- § 3.21 Mindestbesatzung von Kanalpenichen
- § 3.22 Mindestbesatzung von Sportfahrzeugen
- § 3.23 Ausnahme

Kapitel 4
Ergänzende Bestimmungen
für das Sicherheitspersonal auf Schiffen, die gefährliche Güter befördern

- § 4.01 Verweis auf die Bestimmungen des ADN

Kapitel 5
Ergänzende Bestimmungen für das Sicherheitspersonal auf Fahrgastschiffen

- § 5.01 Sicherheitspersonal auf Fahrgastschiffen

Abschnitt 1
Anforderungen für den Erwerb und den Nachweis der Befähigungen

- § 5.02 Sachkundiger für Fahrgastschiffahrt
- § 5.03 Basislehrgang für Sachkundige
- § 5.04 Auffrischungslehrgang für Sachkundige
- § 5.05 Ersthelfer
- § 5.06 Atemschutzgeräteträger
- § 5.07 Lehrgänge und Auffrischungslehrgänge für Ersthelfer und Atemschutzgeräteträger
- § 5.08 Art des Nachweises der Befähigung

Abschnitt 2
Anforderungen an den Betrieb der Fahrgastschiffe

- § 5.09 Anzahl des Sicherheitspersonals
- § 5.10 Pflichten des Schiffsführers und des Sachkundigen
- § 5.11 Aufsicht

Teil III
Patentvorschriften

Kapitel 6
Allgemeine Bestimmungen für Teil III

- § 6.01 Geltungsbereich
- § 6.02 Schifferpatentpflicht
- § 6.03 Radarpatentpflicht
- § 6.04 Patentarten

Kapitel 7
Schifferpatente

Abschnitt 1
Erwerb der Befähigung

Unterabschnitt 1

Patentarten

- § 7.01 Großes Patent
- § 7.02 Kleines Patent
- § 7.03 Sportpatent
- § 7.04 Behördenpatent

Unterabschnitt 2

Streckenkenntnisse

- § 7.05 Streckenkundepflichtige Strecke
- § 7.06 Erwerb der Streckenkenntnisse
- § 7.07 Streckenzeugnis

Abschnitt 2

Zulassungs- und Prüfungsverfahren

- § 7.08 Prüfungskommission
- § 7.09 Antrag auf Erwerb oder Erweitern eines Rheinpatentes
- § 7.10 Antrag auf Erwerb oder Erweitern eines Streckenzeugnisses
- § 7.11 Zulassung zur Prüfung
- § 7.12 Prüfung
- § 7.13 Befreiungen und Erleichterungen
- § 7.14 Ausstellung und Erweiterung der Rheinpatente
- § 7.15 Ausstellung des Streckenzeugnisses
- § 7.16 Kosten

Abschnitt 3

Kontrolle der Tauglichkeit

- § 7.17 Regelmäßige Überprüfung der Tauglichkeit
- § 7.18 Nachweis der Tauglichkeit von Inhabern eines Rheinpatents ab dem Alter von 50 Jahren
- § 7.19 Nachweis der Tauglichkeit von Inhabern eines als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses ab dem Alter von 50 Jahren

Abschnitt 4

Überprüfung und Entzug

- § 7.20 Aussetzen der Gültigkeit des Rheinpatentes
- § 7.21 Ablauf der Gültigkeit eines als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses auf dem Rhein
- § 7.22 Entzug des Rheinpatentes
- § 7.23 Fahrverbot für den Inhaber eines als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses
- § 7.24 Sicherstellung eines Rheinpatentes
- § 7.25 Sicherstellung eines als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses

Kapitel 8

Radarpatent

- § 8.01 Allgemeine Bestimmungen
- § 8.02 Antrags- und Zulassungsverfahren
- § 8.03 Prüfungskommission

- § 8.04 Prüfung
- § 8.05 Ausstellung des Radarpatentes
- § 8.06 Entzug des Radarpatentes
- § 8.07 Maßnahmen gegen Inhaber eines als gleichwertig anerkannten Radarzeugnisses
- § 8.08 Kosten

Kapitel 9

Übergangsbestimmungen

- § 9.01 Gültigkeit der Bordbücher und Schifferdienstbücher
- § 9.02 Gültigkeit der bisherigen Patente
- § 9.03 Zuordnung der Patentarten
- § 9.04 Anrechnung von Fahrzeiten

Anlagen

A: Besatzung

- A1 Bordbuch (Muster)
- A2 Schifferdienstbuch (Muster)
- A3 Anforderungen an den Fahrtenschreiber und Vorschriften betreffend den Einbau von Fahrtenschreibern an Bord
- A4 Bescheinigung für den Nachweis der geforderten Ruhezeit nach § 3.12 Nr. 2 bis 6 (Muster)
- A5 Anerkannte ausländische Schifferdienstbücher

B: Tauglichkeit

- B1 Mindestanforderungen an die Tauglichkeit
- B2 Ärztliches Zeugnis über die Untersuchung der Tauglichkeit in der Rheinschifffahrt (Muster)
- B3 Bescheid zur Tauglichkeit (Muster)

C: Sicherheitspersonal auf Fahrgastschiffen

- C1 Bescheinigung Sachkundiger für Fahrgastschifffahrt (Muster)
- C2 Bescheinigung Ersthelfer in der Fahrgastschifffahrt (Muster)
- C3 Bescheinigung Atemschutzgeräteträger in der Fahrgastschifffahrt (Muster)
- C4 Bescheinigungsbuch für die Fahrgastschifffahrt (Muster)

D: Patente

- D1 Rheinpatent (Muster)
- D2 Vorläufiges Rheinpatent (Muster)
- D3 Streckenzeugnis (Muster)
- D4 Radarpatent (Muster)
- D5 Als gleichwertig anerkannte Schiffsführerzeugnisse
- D6 Als gleichwertig anerkannte Befähigungszeugnisse für die Radarfahrt
- D7 Prüfungsprogramm für den Erwerb eines Patentes für den Rhein
- D8 Prüfungsprogramm für den Erwerb eines Radarpatentes